

Häufig gestellte Fragen (FAQs) zur ForschungsprämieZwei

1. Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind rechtlich selbstständige, gemeinnützige, außerhochschulische Forschungseinrichtungen, die nicht durch Bund und Länder gemeinsam finanziert werden.

2. Was ist ein prämierelevanter FuE-Auftrag im Sinne der ForschungsprämieZwei?

Forschung und Entwicklung umfasst die Gewinnung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie die Nutzung von wissenschaftlich-technischen Ergebnissen, um zu neuen oder wesentlich verbesserten Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen zu gelangen.

Aufträge über die Erbringung von marktüblichen technischen Dienstleistungen, Konformitätsprüfungen mit üblichen Standards sowie Marktstudien können nicht berücksichtigt werden. Entwicklungsanteile von Fertigungsaufträgen sowie Leistungen, die wiederkehrende und routinemäßige Änderungen an bestehenden Produkten und Verfahren beinhalten, einschließlich der Entwicklung und Herstellung von Applikationssoftware sowie Änderungen und Anpassungen an Standard- und Systemsoftware, die den Stand der Technik nicht übertreffen, sind nicht prämierelevant.

Ausgeschlossen sind zudem FuE-Aufträge, für die eine öffentliche Kofinanzierung (auch im Rahmen eines Unterauftrags) auf Auftragnehmer- bzw. Auftraggeberseite beantragt oder gewährt wurde und die bereits in anderen Fördermaßnahmen Voraussetzung für die Antragstellung bzw. Bewilligung öffentlicher Mittel waren.

In Abgrenzung zu Kooperationsverträgen sind ein Vertrag und ein entsprechend marktkonformes Angebot vorzulegen.

3. Wer kann als FuE-Auftraggeber auftreten und muss dieser seinen Sitz in Deutschland haben?

- Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft mit max. 1.000 Beschäftigten
- Keine der Forschungseinrichtung wirtschaftlich nahe stehende natürliche oder juristische Person; darunter fallen insbesondere:
 - Spin-off-Unternehmen der Forschungseinrichtung, in denen Mitarbeiter bzw. deren Familienmitglieder leitende Funktionen ausüben (Unternehmensbeteiligung darf max. 25% betragen)

Der Unternehmenssitz ist nicht auf Deutschland beschränkt.

4. Wo bekomme ich die notwendigen Formulare und Hinweise zur Ankündigung eines Antrages auf ForschungsprämieZwei sowie zur Antragstellung?

Unter dem Link: <http://www.fz-juelich.de/ptj/forschungspraemie> sind die relevanten Unterlagen und Informationen zu finden und stehen zum Download bereit.

5. Wie erfolgt die Ankündigung eines FuE-Auftrages?

Nach Kontrahierung eines FuE-Auftrages wird beim Projektträger Jülich das Formblatt „Ankündigung eines Antrages auf ForschungsprämieZwei“ in Papierform oder via E-Mail eingereicht. Ankündigungen können für FuE-Aufträge vorgenommen werden, die ab dem 01.01.2007 unterzeichnet wurden.

Ergeben sich nach erfolgter Ankündigung Änderungen in der Laufzeit bzw. von mehr als 10% des FuE-Auftragsvolumens, ist der Projektträger schriftlich darüber zu informieren.

6. Ist im Rahmen der Ankündigung einer ForschungsprämieZwei der FuE-Auftrag vorzulegen?

Der FuE-Auftrag wird zum Zeitpunkt der Ankündigung einer ForschungsprämieZwei nicht benötigt. Bei späteren Einzelfallprüfungen zur Mittelverwendung kann eine Vorlage erforderlich werden.

7. Können mehrere Ankündigungen eines Antrages auf ForschungsprämieZwei zu einem Antrag zusammengefasst werden?

Eine Bündelung mehrerer Ankündigungen zu einem Antrag ist innerhalb von 6 Monaten nach Durchführung und Zahlung durch den Auftraggeber möglich.

8. Was wird unter einer Kalkulation zu marktkonformen Bedingungen verstanden?

Alle dem FuE-Auftrag entsprechenden Kostenbestandteile (wie Material, Fremdleistungen, Personal, Reisemittel, sonstige mittelbare und unmittelbare Vorhabenskosten, z. B. anteilige Kosten für die Nutzung von Instrumenten und Ausrüstungen) und eine angemessene Gewinnspanne sind zu berücksichtigen. Die Kalkulation sollte sich zudem in Einzel- und Gemeinkosten aufgliedern.

9. Wie ermittelt man für die Ankündigung einer ForschungsprämieZwei die Beschäftigtenzahl von FuE-Auftraggebern, die als Tochtergesellschaften bzw. Niederlassungen auftreten?

Ist eine Tochtergesellschaft zum Zeitpunkt der FuE-Vertragsunterzeichnung juristisch selbstständig (gemäß Handelsregistereintrag) wird deren Beschäftigtenzahl zu Grunde gelegt. Eine Niederlassung ist nicht juristisch selbstständig, so dass hierbei die Gesamtbeschäftigtenzahl des Unternehmens maßgeblich ist.

10. Welche Unterlagen werden zur Antragstellung beim Projektträger Jülich benötigt?

Eine Antragstellung setzt voraus, dass beim Projektträger Jülich eine Ankündigung einer ForschungsprämieZwei erfolgt ist. Dem Antrag auf Gewährung einer Bundeszuwendung auf Ausgabenbasis (AZA) sind beizufügen:

- Anlage, Teil A (Erklärung zu den Zuwendungsvoraussetzungen)
- Anlage, Teil B (Erläuterungen zu den geplanten Vorhaben und Aktivitäten)
- Ggf. eine Liste der angeschafften Geräte mit Informationen zu Art, Anzahl und Einzelpreis, Gesamtpreis bzw. Herstelleraufwand (ggf. geschätzt) und (soweit möglich) Lieferant
- Rechnungskopie und Zahlungsnachweis zum FuE-Auftrag
- Gemeinnützigkeitserklärung des Finanzamtes
- Ggf. Erklärung zur Grundfinanzierung

11. Kann die Laufzeit des Vorhabens verlängert werden bzw. ist es möglich, Mittel aufzustocken?

Es sind weder eine Vorhabensverlängerung über die maximale Laufzeit von 2 Jahren nach Bewilligung hinaus, noch eine Aufstockung der Mittel eines Vorhabens möglich. Nach Bewilligung eines Vorhabens begründen weitere Ankündigungen auf ForschungsprämieZwei eine neue Antragstellung für ein neues, vom Erstantrag unabhängiges Vorhaben.

Während des Bewilligungszeitraumes nicht verwendete Mittel sind unverzüglich zurück zu erstatten (s. BNBest-FP).

12. Wann erfolgt die Auszahlung der Mittel?

Mit Beginn der ersten Aktivität gemäß Anlage, Teil B des Antrags kann bei einjährigen Vorhaben in einer Summe die komplette ForschungsprämieZwei ausbezahlt werden. Bei zweijährigen Vorhaben werden die Zahlungen auf die entsprechenden Haushaltsjahre verteilt.